

Bekanntmachung

der mit den ausländischen Streitkräften und den internationalen militärischen Hauptquartieren abgeschlossenen Verwaltungsabkommen über die Abgeltung von Schäden und über die Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen

Vom 20. Dezember 1974 *
aktualisierte Fassung

I.

Nachstehend werden veröffentlicht:

Die zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den amerikanischen, belgischen, britischen, französischen, kanadischen und niederländischen Streitkräften abgeschlossenen Verwaltungsabkommen zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden gemäß Artikel VIII des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) in Verbindung mit Artikel 41 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut sowie bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 41 Abs. 9 des Zusatzabkommens einschließlich Anhang betreffend die Behandlung von Ansprüchen der Vertragsparteien.

Sämtliche Abkommen (einschließlich Anhänge) sind in der zur Zeit gültigen Fassung abgedruckt. Sie sind mit Wirkung vom 1. Juli 1963 an in Kraft getreten. Auf eine Veröffentlichung der in den Abkommen erwähnten Formblätter wurde verzichtet.

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Finanzminister/-senatoren der Länder und den Minister des Innern des Saarlandes vom 29. August 1974 — VI B 1 — VV 7162 — 20/74 — betreffend die Abgeltung von Schäden, die durch militärische Luftfahrzeuge unbekannter Nationalität verursacht worden sind.

Das zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, abgeschlossene Verwaltungsabkommen zur Regelung des Verfahrens bei der Abgeltung von Schäden und bei der Geltendmachung von Forderungen gemäß Artikel 22 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. März 1967 (Ergänzungsabkommen).

Das Abkommen ist am 21. Dezember 1969 in Kraft getreten. Auf eine Veröffentlichung der in dem Abkommen erwähnten Formblätter wurde verzichtet.

Die zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den amerikanischen, belgischen, britischen, französischen und kanadischen Streitkräften gemäß Artikel 44 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut abgeschlossenen Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit der deutschen Behörden und der Behörden der Streitkräfte bei der Beilegung von Streitigkeiten.

Das deutsch-amerikanische Abkommen ist am 17. April 1967, das deutsch-kanadische Abkommen am 6. März 1968, das deutsch-belgische Abkommen am 28. Mai 1968, das deutsch-französische Abkommen am 3. März 1971 und das deutsch-britische Abkommen am 9. November 1973 in Kraft getreten.

„II.

Hinweise auf die zuständigen Behörden
und die Prozeßvertretung bei Rechtsstreitigkeiten

1. Abgeltung von Schäden (Abschnitt I Nrn. 1, 2 und 3)

Die Aufgaben nach den Verwaltungsabkommen werden von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung wahrgenommen. Ein Verzeichnis der Behörden wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Rechtsstreitigkeiten führt die Bundesrepublik Deutschland in Prozeßstandschaft für den Entsendestaat bzw. für das Hauptquartier. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister der Finanzen vertreten, der seine Vertretung mit dem Recht der Weiterübertragung grundsätzlich den für die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung zuständigen Ministern der Länder übertragen hat. In Fällen, in denen das Land, dessen Minister zur Vertretung befugt wäre, selbst an dem Rechtsstreit beteiligt ist, liegt die Prozeßvertretung bei den Oberfinanzdirektionen als Bundesfinanzbehörden.

Das Delegationsschreiben vom 17. Dezember 1976 — VI B 1 — VV 7200 — 1/76 — ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1977 S. 13 veröffentlicht; es ist für das Land Rheinland-Pfalz durch das Schreiben vom 2. Juli 1979 — VI B 1 — VV 7200 — 13/79 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1979 S. 220) ergänzt worden. Soweit die Prozeßvertretung bei den Oberfinanzdirektionen liegt, ist die Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Bundesfinanzverwaltung vom 15. November 1972 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1972 S. 734) maßgebend.

2. Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen (Abschnitt I Nr. 4)

a) Bei Streitigkeiten aus Verträgen, die von deutschen Behörden im eigenen Namen für Rechnung des Entsendestaates geschlossen werden (Nummer 1a der Verwaltungsabkommen), ist der Bundesminister zuständig, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Behörde gehört, die den Vertrag geschlossen hat.

b) Bei Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und anderen Rechtsverhältnissen nach Artikel 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (Nummer 1b der Verwaltungsabkommen) werden die Aufgaben von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung wahrgenommen. Bei Rechtsstreitigkeiten gilt die in Nummer 1 angeführte Regelung.

c) Bei Streitigkeiten aus Anforderverfahren im Sinne der Nummer 1c der Verwaltungsabkommen (Nummer 1c des deutsch-französischen Verwaltungsabkommens) sind die Oberfinanzdirektionen als Bundesfinanzbehörden zuständig. Rechtsstreitigkeiten führt die Bundesrepublik Deutschland in Prozeßstandschaft für den Entsendestaat. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister der Finanzen vertreten. Für die Prozeßvertretung durch die Oberfinanzdirektionen ist die Anordnung über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Bundesfinanzverwaltung vom 15. November 1972 maßgebend (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1972 S. 734).

d) Bei Streitigkeiten aus Direktbeschaffungen im Sinne der Nummer 1d der Verwaltungsabkommen (Nummer 1d des deutsch-französischen Verwaltungsabkommens) sind grundsätzlich die Oberfinanzdirektionen als Bundesfinanzverwaltung zuständig. Für die Prozeßvertretung gilt die im Unterabsatz c angeführte Regelung.

Bei Streitigkeiten aus nicht-liegenschaftsbezogenen Direktbeschaffungen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz werden die Aufgaben von den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung wahrgenommen. Rechtsstreitigkeiten führt die Bundesrepublik Deutschland in Prozeßstandschaft für den Entsendestaat. Die Bundesrepublik Deutschland wird durch den Bundesminister der Finanzen vertreten, der seine Vertretung für diese Fälle den zuständigen Ministern der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz übertragen hat. Das Delegationsschreiben vom 14. November 1977 — VI B 1 — VV 7200 — 10/77 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1977 S. 459 veröffentlicht; es ist für das Land Rheinland-Pfalz durch das Schreiben vom 22. Juli 1979 — VI B 1 — VV 7200 — 13/79 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1979 S. 220) ergänzt worden.

Bonn, den 12. November 1980
VI B 1 — VV 7200 — 3/80

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Knebel

* Abschnitt II geändert durch Bekanntmachung vom 12.11.1980
(Bundesanzeiger Nr. 223 vom 29.11.1980)